

Gemeinsam entscheiden: Das zentrale und höchste Gremium der Schulgemeinde

Die Schulkonferenz (SchuKo) ist das zentrale Forum, in dem die Schulgemeinde gemeinsam Verantwortung übernimmt, Weichen stellt und das Schulleben aktiv gestaltet. Hier kommen Lehrkräfte, Eltern und – ab Jahrgangsstufe 8 – auch Schülerinnen und Schüler zusammen, um zentrale Fragen des Schullebens zu beraten und zu beschließen. Die Schulleitung führt den Vorsitz und sorgt für einen strukturierten Ablauf.

Die Schulkonferenz setzt sich je zur Hälfte aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Eltern- und Schülergruppe zusammen. Die genaue Zusammensetzung richtet sich nach der Schulform und der Jahrgangsstufe. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Mindestzahl beträgt 11, die Höchstzahl 25 Mitglieder. Wählbar für die Schulkonferenz sind alle Eltern, das heißt es ist keine Voraussetzung das Amt eines Klassenelternbeirats o. ä. zu begleiten.

Wichtige Aufgaben und Entscheidungen

Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Schulgemeinde. Sie hat somit die Möglichkeit, in nahezu allen Angelegenheiten der Schulgemeinde mitzuwirken und kann anderen Gremien Empfehlungen aussprechen, die von diesen verpflichtend aufgegriffen und beraten werden müssen. Die Schulkonferenz berät und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, zum Beispiel:

- **das Schulprogramm und die Leitlinien der Schulentwicklung**
- **Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten**
- **die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei Veranstaltungen**
- **die Einführung oder Abschaffung einer Förderstufe**
- **Anträge auf Schulversuche, Modellprojekte oder die Umwandlung der Schule**
- **Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern**
- **Organisation besonderer Schulveranstaltungen und Schulpartnerschaften**

Mitwirkung und Transparenz

Die Schulkonferenz tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Sie muss außerhalb der Unterrichtszeit i. d. R. nach 17 Uhr einberufen werden, damit möglichst alle Gruppen, besonders die Eltern teilnehmen können. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder einer vertretenen Gruppe muss eine Sitzung unverzüglich einberufen werden – die Themen werden dabei im Vorfeld klar benannt.

Rechtliche Grundlagen:

- [HSchG § 128 - Aufgaben](#)
- [HSchG § 129 - Entscheidungsrechte](#)
- [HSchG § 130 - Anhörungsrechte](#)
- [HSchG § 131 - Mitglieder und Verfahren](#)
- [HSchG § 132 - Rechte der Mitglieder der SchuKo](#)
- [KonfO §§ 1–16](#)